

Anhang II

Reglement über die Anlagen und Rückstellungen der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (Anlagegremium BVK)

(Änderung vom 28. August 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Reglement über die Anlagen und Rückstellungen der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (Anlagereglement BVK) vom 19. Dezember 2012 wird wie folgt geändert.

I. Vorkehren zur Verselbstständigung

§ 44. ¹ Im Hinblick auf die geplante Fusion der Versicherungskasse für das Staatspersonal mit der Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» kann der Regierungsrat mit Ausnahme der nicht delegierbaren Aufgaben gemäss Art. 51a BVG und § 79 Abs. 1 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 die Umsetzung der Anlagestrategie und die Vermögensbewirtschaftung sowie die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten gemäss § 4 lit. b und d-f des vorliegenden Reglements an die Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» übertragen.

² Erfolgt eine Übertragung im Sinne von Abs. 1, hat der Stiftungsrat der Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» dem Regierungsrat die massgebenden Reglemente zur Kenntnis zu bringen. Allfällige Änderungen sind ihm ebenfalls zur Kenntnis zu bringen.

³ Im Umfang der im Sinne von Abs. 1 übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten werden die Bestimmungen des vorliegenden Reglements ausser Kraft gesetzt. Ebenso sind Bestimmungen in internen Weisungen, die einer allfälligen Übertragung im Sinne von Abs. 1 widersprechen, ausser Kraft zu setzen. Für noch bei der Versicherungskasse tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt die Delegation von § 2 und § 43 des vorliegenden Reglements ebenfalls.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Heiniger Der Staatsschreiber: Husi